

Auch wenn ein Denkmal bereits ausreichend erforscht ist, bestehen die Gründe für seine Erhaltung fort.

Die Klage wurde abgewiesen.

Auszug aus den Gründen

Die materiellen Eintragungsvoraussetzungen liegen vor. ... Die Eigenschaft als Kulturdenkmal kann dem Haus nicht bereits deshalb abgesprochen werden, weil es möglicherweise bereits ausreichend erforscht ist. Der etwas missverständliche Wortlaut des § 1 Abs. 2 DSchG, durch den der Begriff des Kulturdenkmals definiert wird, fordert nicht, dass kumulativ die Erforschung und Erhaltung der Sache im öffentlichen Interesse liegen. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 1 DSchG, wonach Denkmalschutz und Denkmalpflege der Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmälern und Denkmalbereichen dienen. Daraus wird deutlich, dass die Konjunktion „und“ alternative Bedeutung hat. Dies entspricht auch dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers, der mit der Änderung des § 1 DSchG durch Gesetz vom 31. März 1996 (GVOBl. S. 409), durch die neben der Erhaltung (wie bisher) auch auf den Gesichtspunkt der Erforschung abgestellt wird, den Begriff des Kulturdenkmals nicht einschränken, sondern erweitern wollte. Im Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 15. November 1996 heißt es dazu ausdrücklich:

„Als Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wird in Absatz 1 neben der Erhaltung auch die Erforschung der Kulturdenkmale und Denkmalbereiche genannt, da auch dies zum Aufgabenbereich gehört und da so über den neuen § 13a eine eindeutige Ermächtigung zur Datenerhebung für Forschungszwecke geschaffen wird.“ (LT-Drs. vom 22.11.1995, 13/3149 zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 31. März 1996, GVOBl. S. 409). ...

Dieses Gebäude ist in besonderer Weise geeignet, den historischen Entwicklungsprozess der Erweiterung der Stadt Kiel aufgrund des Grünflächen- und Siedlungsplans von 1922 zu dokumentieren (vgl. dazu Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland, Kulturdenkmale in Schleswig-Holstein, Band 1 Landeshauptstadt Kiel, 1995, S. 73). Die von der Klägerin in erster Instanz bestrittene Existenz des Grünflächen- und Siedlungsplanes von 1922 und des so genannten Stübben-Plans (Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland, aaO, S. 44) hat der Beklagte mit der vorgelegten Denkmaltopographie nachgewiesen. ... Wegen seiner besonderen Bedeutung ist es zu Recht gemäß § 5 Abs. 1 DSchG in das Denkmalbuch eingetragen worden.

Anmerkung Martin

Die Klägerin war der Auffassung, ihr Gebäude sei kein Kulturdenkmal, da es nicht mehr zu erforschen sei, der bauliche Zustand sei bereits dokumentiert und

ausgewertet. Ein vergleichbares Missverständnis über das Wesen des Denkmalschutzes ist insbesondere bei Tiefbauern weit verbreitet, welche generell und gerne eine Freigabe von Bodendenkmälern zur Zerstörung annehmen, wenn eine Untersuchung stattgefunden hat. Tatsächlich sind die Aufgaben der Erforschung und der Dokumentation von Denkmälern Voraussetzung und Begleitung allen denkmalpflegerischen Bemühens. Zu Recht haben deshalb alle deutschen Länder diese speziellen Aufgaben in ihre Kataloge der gesetzlichen Aufgaben der Fachbehörden aufgenommen.

Bemerkenswert ist die Argumentation des Gerichts mit der Denkmaltopographie, welche in Schleswig-Holstein bereits weit fortgeschritten ist. Zur Bedeutung der Denkmaltopographie s. auch EzD 2.2.6.1 Nr. 1